

# Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 10 K 134/23

Nürnberg, 28.11.2024



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 19.03.2025</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>216, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hersbruck von Reichenschwand  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/2	Räume im Keller- und Erdgeschoß sowie dem nicht ausgebauten Dachboden	1	Sondernutzungsrechte sind vereinbart	1582

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Reichenschwand	475/8	Gebäude- und Freifläche	Rollhofener Weg 3	0,0858
Reichenschwand	475/11	Gebäude- und Freifläche	Rollhofener Weg 5	0,0359

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Sondereigentum am Wohnhaus Rollhofener Weg 3, 91244 Reichenschwand, Gesamtwohnfläche ca. 147 m<sup>2</sup>, Stellplatz in der Doppelgarage;

**Verkehrswert:** 370.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.